

Allgemeine Richtlinie der GDL zur Erstellung von Vorschlagslisten für die Sozialwahlen 2023

Die GDL beteiligt sich an den Sozialwahlen 2023 mit dem Ziel, vielen engagierten, geeigneten und fähigen Personen eine Möglichkeit der Mitbestimmung in den Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungsträger im Sinne der Versicherten zu ermöglichen.

Um von der GDL als Kandidatin oder Kandidat vorgeschlagen zu werden und einen Platz auf der Vorschlagsliste zu erhalten, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden. Diese sind im Folgenden aufgeführt und dienen der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Zudem erfolgt die Aufstellung der Listen nach bestimmten Verfahrensgrundsätzen.

A) Allgemeine Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten

Die Kandidatinnen und Kandidaten

- sind Mitglied der GDL oder einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion,
- müssen die in § 51 SGB IV genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen,
- verfügen über grundlegende Kenntnisse der Sozialversicherungssysteme und können Befähigungen vorweisen, die einer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsgremium dienlich sind,
- sollten gewerkschaftliches Engagement erkennen lassen. Von Vorteil ist eine langjährige anspruchsvolle gewerkschaftliche Tätigkeit,
- verfügen über ausgeprägte soziale Kompetenzen, die in einem Selbstverwaltungsgremium unabdingbar sind,
- sind befähigt, über ihre Tätigkeit in den Selbstverwaltungsgremien der GDL gegenüber zu berichten und sich bei sozialversicherungsträgerübergreifenden Veranstaltungen einzubringen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GDL-Geschäftsstellen, der Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion, wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des dbb beamtenbund und tarifunion, die die genannten Kriterien erfüllen, können ebenfalls kandidieren.

B) Weitere Kriterien für die Aufstellung der Vorschlagsliste

Die GDL möchte den Anteil an Frauen in der Selbstverwaltung erhöhen. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Sozialwahlen sollte die Hälfte der Listenplätze mit Kandidatinnen besetzt werden.

Die Arbeit der Selbstverwaltung profitiert auch von der Kontinuität, der Erfahrung und dem Fachwissen der Mitglieder und Stellvertreter, die bereits in einem

Selbstverwaltungsgremium tätig sind. Kandidatinnen und Kandidaten, die diese Voraussetzungen mitbringen, werden bei der Aufstellung der Liste priorisiert.

C) Verfahren bei der Listenaufstellung

Die GDL ruft durch verschiedene Publikationen, wie dem GDL-Magazin VORAUS, in Rundschreiben an ihre Amtsinhaber und auf der GDL-Internetseite, ihre Mitglieder auf, sich um die Teilnahme an den Sozialwahlen 2023 zu bewerben. Die GDL-Bezirke und Ortsgruppen verstärken diese Aufrufe durch eigene Veröffentlichungen und/oder Weiterleitung an entsprechende Multiplikatoren.

An einer Kandidatur interessierte Personen wenden sich an die GDL-Hauptgeschäftsstelle, die aufgrund ihrer übergreifenden Zuständigkeit eine Gewähr für die Umsetzung der Auswahlkriterien bei der Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten bietet.

Die GDL führt die Kandidierenden nach den unter A und B beschriebenen Auswahlkriterien in den jeweiligen Listen für die Sozialversicherungsträger zusammen. Unter Berücksichtigung des gesetzlich geregelten Geschlechterproporz werden die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Vorschlagsliste platziert. Bei gleicher Eignung und Befähigung der Kandidatinnen und Kandidaten sollen die Benennungen mittels Losverfahren erfolgen.

Über die Vorschlagslisten soll der GDL-Hauptvorstand beschließen. Wenn dies aufgrund zeitlicher Abfolge nicht möglich ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand der GDL. Bei der Einreichung der Vorschlagslisten bei den Sozialversicherungsträgern wird in der einzureichenden Niederschrift aufgeführt, welches GDL-Gremium die Vorschlagsliste beschlossen hat.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes eines Selbstverwaltungsorgans gemäß § 60 Absatz 1 oder 1a SGB IV entscheidet der Hauptvorstand der GDL über die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger.